



Europa finden!

mit dem Handbuch
„EU-Förderung für Kommunen“

2014-2020

Teil 2 – Förderprogramme



EU Service-Agentur
Sachsen-Anhalt

Chancen. Partner. Synergien.

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung – Warum fördert die EU europäische Kooperationsprojekte?	2
2	Zur schnellen Orientierung – Förderung nach Themen	3
3	EU-Aktionsprogramme 2014-2020	
	CENTRAL EUROPE	4
	INTERREG EUROPE	6
	URBACT III	8
	Creative Europe / Kreatives Europa	9
	Erasmus+	11
	HORIZON 2020 / Horizont 2020	13
	LIFE	15
	Europa für Bürgerinnen und Bürger	17
	Rechte, Gleichstellung und Unionsbürgerschaft	18
	Gesundheit für Wachstum	20
	EU-Programm für Beschäftigung und soziale Innovation (EaSI)	22
	Justiz	24
	Verbraucherprogramm	26
	COSME / Programm für die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und für KMU	28
4	Glossar	30
	Impressum	35

1 Einleitung – Warum fördert die EU europäische Kooperationsprojekte?

Die Europäische Union fördert transnationale europäische Kooperationsprojekte einer großen thematischen Bandbreite – wie zum Beispiel Bildung, Gesundheit, Verbraucherschutz, Klima- und Umweltschutz, Forschung und Entwicklung sowie Projekte humanitärer Hilfe. Mit der Förderung europäischer Kooperationsprojekte will die Europäische Union erreichen, dass die in Europa vorhandene Erfahrung und das gemeinsame Know-how möglichst vielen zugute kommen. Die europäischen Regionen sollen voneinander profitieren, indem sie voneinander lernen und zusammen Lösungen für gemeinsame Herausforderungen entwickeln. Damit tragen europäische Kooperationsprojekte wesentlich zu Europas Innovations-, Beschäftigungs- und Wachstumspolitik bei und fügen sich nicht zuletzt in die Wachstumsstrategie der EU für das kommende Jahrzehnt – Europa 2020 – ein.

Im Unterschied zu den Strukturfonds, die zu einem überwiegenden Teil in die Umsetzung von Investitionen und Projekten in einzelnen Mitgliedsstaaten und Regionen fließen, bieten europäische Kooperationsprojekte den Mitgliedsstaaten und -regionen die Möglichkeit, grenzübergreifend miteinander zu arbeiten. Darin liegt ihr großes Potential für die territoriale Entwicklung auf dem Weg hin zu einem gemeinsamen Europa. Weil die Herausforderungen, vor denen die Städte, Gemeinden und Landkreise in Europa stehen, nicht einzigartig sind, sondern in ähnlicher Form überall in Europa vorkommen, können diese von der Teilnahme an europäischen Kooperationsprojekten und von der damit ermöglichten gemeinsamen Entwicklung von Lösungen in hohem Maße profitieren.

Allerdings unterliegt die EU-Förderung relativ strengen Regularien, die sicherstellen, dass die EU-Mittel auch wirklich für den angedachten Zweck verwendet werden. EU-Förderung ist vergleichsweise komplex. Das gilt im Besonderen für

die im Fokus des vorliegenden Handbuchs stehenden so genannten EU-Aktionsprogramme. Die Mittel aus diesen Förderprogrammen werden in zentralen Wettbewerbsverfahren nach europaweiter Ausschreibung vergeben. Dies stellt Interessenten zum Teil vor große Herausforderungen.

Die vorliegende Publikation enthält Teil 2 des Handbuchs und vermittelt Ihnen einen Überblick über für Sie relevante EU-Aktionsprogramme. Teil 1 des Handbuchs steht Ihnen als separate Online-Broschüre ebenfalls im Internetauftritt der EU Service-Agentur unter www.eu-serviceagentur.de (Rubrik „Informieren“) zur Verfügung.

Dieses Handbuch ist in zwei Hauptteile strukturiert, die in zwei gesonderten Broschüren erscheinen.

Teil 1 befasst sich mit der strategischen Planung, der Entwicklung und der Umsetzung von EU-Projekten. Sie erhalten einen Überblick über den Lebenszyklus eines typischen EU-Projekts und wertvolle Hinweise, was in jeder der Projektphasen besonders zu beachten ist.

Teil 2 gibt einen kurzen Überblick über die EU-Aktionsprogramme der Förderperiode 2014-2020, die für Sie relevant sein könnten.

Das Handbuch selbst ist im Rahmen der

interregionalen Kooperation

zwischen der EU Service-Agentur Sachsen-Anhalt und der Regionalen Entwicklungsagentur von Észak-Alföld entstanden. Beide Institutionen haben es gemeinsam erarbeitet. Es wird gleichzeitig in Sachsen-Anhalt, Deutschland, und Észak-Alföld, Ungarn, digital veröffentlicht.

2 Zur schnellen Orientierung – Förderung nach Themen

Sie möchten wissen, ob es für Ihre Vorhaben, Ihre Arbeitsschwerpunkte bzw. Kooperationsinteressen geeignete europäische Förderprogramme gibt, kennen aber das konkrete Förderprogramm noch nicht?

Dann empfehlen wir Ihnen den Einstieg über unsere Farbmarkierung. In folgender Übersicht haben wir für Sie typische Bereiche/Themen zusammengestellt, für die die Europäische Union Fördermittel zur Verfügung stellt. Häufig werden Themen

von verschiedenen Förderprogrammen aufgegriffen. Mit unserer Farbmarkierung sehen Sie für jedes der Förderprogramme auf den ersten Blick, welchen Themen es sich vorrangig widmet.

- ▶ Europäische Territoriale Zusammenarbeit (ETZ)
- ▶ Bildung + Kompetenzen + Beschäftigung
- ▶ Jugend
- ▶ Umwelt + Klima + Energie + Nachhaltige Mobilität
- ▶ KMU
- ▶ Gesundheit + Altern
- ▶ Sport
- ▶ Innovation und Forschung
- ▶ Kultur + Medien
- ▶ Bürgerschaft
- ▶ Soziales + Immigration
- ▶ Justiz
- ▶ Verbraucherschutz

Wenn Sie sich bereits gut mit EU-Förderung auskennen und schon wissen, welches Förderprogramm für Sie in Frage kommt, können Sie über das Inhaltsverzeichnis direkt auf das entsprechende Förderprogramm zugreifen.



CENTRAL EUROPE

LAUFZEIT: Das Programm läuft von 2014 bis 2020.

ZIELE DES PROGRAMMS:

Das transnationale Programm CENTRAL EUROPE unterstützt regionale Zusammenarbeit zwischen zentraleuropäischen Ländern in der Programmperiode 2014-2020. Das übergeordnete Ziel ist die grenzübergreifende Kooperation, um europäische Städte und Regionen zu besseren Lebens- und Arbeitsorten zu machen. Transnationale Kooperationen sollten der Katalysator für die Umsetzung intelligenter Lösungen werden, als Antwort auf die regionalen Herausforderungen in den Bereichen Innovation, kohlenstoffarme Wirtschaft, Umwelt, Kultur und Verkehr.

Innerhalb von vier Prioritätsachsen werden spezifische Aktionen unterstützt und vielseitige Ergebnisse erhalten. Der Fokus wird dabei auf Policy-Learning- und umsetzungsorientierten Ansätzen auf transnationaler Ebene liegen.

TEILNAHMEBERECHTIGTE LÄNDER:

Österreich, Kroatien, Tschechische Republik, Ungarn, Polen, Slowakei, Slowenien und Teile von Deutschland und Italien

POTENTIELLE ANTRAGSTELLER, ZIELGRUPPEN DES PROGRAMMS:

- ▶ nationale, regionale und lokale Behörden
- ▶ öffentliche Einrichtungen
- ▶ Privatunternehmen

BUDGET:

Für die Förderperiode 2014-2020 ist das Budget noch nicht bekannt.

EINZELZIELE/PROGRAMMSTRUKTUR:

Prioritätsachse 1

„Kooperation im Bereich Innovation zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit von CENTRAL EUROPE“

- ▶ Entwicklung einer nachhaltigen Verbindung zwischen den Akteuren der zentraleuropäischen Innovationssysteme zur Stärkung der regionalen Innovationsfähigkeit
- ▶ Verbesserung von Wissen und Fähigkeiten, um ökonomische und soziale Innovationen in zentraleuropäischen Regionen voranzubringen

Prioritätsachse 2

„Kooperation im Bereich kohlenstoffarmer Strategien in CENTRAL EUROPE“

- ▶ Entwicklung und Umsetzung von Lösungen zur Erhöhung der Energieeffizienz und Nutzung erneuerbarer Energien in öffentlicher Infrastruktur

- ▶ Verbesserung von territorialen Energieplanungsstrategien und –politiken zum Aufhalten des Klimawandels
- ▶ Verbesserung der Mobilitätsplanung in funktionalen städtischen Gebieten, um CO2-Emissionen zu verringern

Prioritätsachse 3

„Kooperation im Bereich natürlicher und kultureller Ressourcen für nachhaltiges Wachstum in CENTRAL EUROPE“

- ▶ Verbesserung der integrierten Umweltmanagementkapazitäten für den Schutz und die nachhaltige Nutzung des Kulturerbes und der natürlichen Ressourcen
- ▶ Verbesserung der Kapazitäten für die nachhaltige Nutzung des Kulturerbes und der natürlichen Ressourcen
- ▶ Verbesserung des Umweltmanagements in funktionalen städtischen Gebieten, um sie zu lebenswerteren Orten zu machen

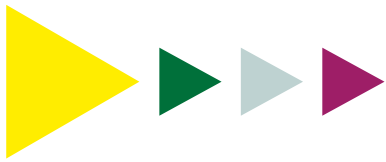
Prioritätsachse 4

„Kooperation im Bereich Verkehr für bessere Verbindungen in CENTRAL EUROPE“

- ▶ Verbesserung der Planung und Koordination regionaler Passagiertransportsysteme für bessere Verbindungen zu nationalen und europäischen Verkehrsnetzwerken
- ▶ Verbesserung der Koordination zwischen den Stakeholdern im Güterverkehr zur Steigerung der multimodalen umweltfreundlichen Frachtlösungen

WEITERE INFORMATIONEN:

www.central2013.eu/home/



INTERREG EUROPE

LAUFZEIT: Das Programm läuft von 2014 bis 2020.

ZIELE DES PROGRAMMS:

Dem aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) finanzierten Programm INTERREG Europe liegen folgende elementare Ziele zugrunde:

- ▶ **Erfüllung der Ziele der Kohäsionspolitik der Europäischen Union: Abbau der Ungleichheiten; innovativere, nachhaltigere und integrativere Gestaltung der EU**
- ▶ **Verbesserung der regionalen Entwicklung durch grenzüberschreitende Kooperation**
- ▶ **Anregung zum „Policy-Learning“ zwischen Behörden zur Verbesserung der Leistung der politischen Maßnahmen und Programme für die regionale Entwicklung**
- ▶ **Austausch von vorbildlichen Praktiken (good practices) und Ideen für Behörden in ganz Europa zur Verbesserung ihrer Strategien für die Bürger vor Ort**

TEILNAHMEBERECHTIGTE LÄNDER:

Organisationen, die ihren Sitz in einem der 28 EU-Mitgliedsstaaten, Norwegen oder der Schweiz haben, kommen grundsätzlich für eine INTERREG EUROPE-Förderung in Frage.

BUDGET:

Das INTERREG EUROPE-Programm verfügt für den Zeitraum 2014-2020 voraussichtlich über ein Budget aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung in Höhe von 359 Millionen Euro.

POTENTIELLE ANTRAGSTELLER, ZIELGRUPPEN DES PROGRAMMS:

- ▶ nationale, regionale (oder lokale) Behörden
- ▶ andere Institution des öffentlichen Rechts (z. B. Universitäten, Agenturen für Regionalentwicklung, Akteure, die die Wirtschaft unterstützen usw.). Jedes Land legt entsprechend der nationalen Bestimmungen fest, welche Institutionen förderungswürdig sind.

EINZELZIELE/PROGRAMMSTRUKTUR:

In INTERREG EUROPE wird zu den folgenden vier Themen, die alle mit der regionalen Entwicklung verbunden sind, gearbeitet:

1. Forschung, technologische Entwicklung und Innovation
2. Wettbewerbsfähigkeit von KMU
3. CO₂-arme Wirtschaft
4. Umwelt und Ressourceneffizienz

INTERREG EUROPE wird zwei Aktionen finanzieren:

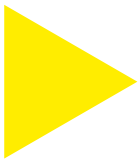
a) Kooperationsprojekte: Partnerschaften bestehend aus öffentlichen Organisationen der unterschiedlichen europäischen Länder arbeiten drei bis fünf Jahre zusammen, um ihre Erfahrungen zu einem bestimmten Politikfeld auszutauschen. Jede an diesem Kooperationsprojekt beteiligte Region erstellt einen Aktionsplan. Durch diesen wird detailliert sichergestellt, was in der Region getan wird, um die aus der Kooperation gezogenen Lehren auch in der Praxis umzusetzen. Die Projekte überwachen den Aktionsplan, um festzustellen, wie gut die Kooperation funktioniert hat.

Aufforderungen zur Einreichung von Projektvorschlägen werden über die gesamte Programmlaufzeit hin veröffentlicht.

b) „Policy-Learning“ Plattformen: Ein Raum für kontinuierliches Lernen, in dem jede Organisation, die sich mit Politiken zur Regionalentwicklung in Europa befasst, die Möglichkeit hat, Lösungen zur Verbesserung des Managements und der Umsetzung dieser Politiken im Bereich der vier oben genannten Themen zu finden.

WEITERE INFORMATIONEN:

www.interreg4c.eu/fileadmin/User_Upload/PDFs/INTERREG_EUROPE_Cooperation_Programme_draft.pdf



URBACT III

LAUFZEIT: Das Programm läuft von 2014 bis 2020.

ZIELE DES PROGRAMMS:

URBACT III knüpft an das bisherige Programm an. Ziel des zukünftigen Netzwerkprogramms für Städte im Rahmen der interregionalen Zusammenarbeit ist es, den Städten weiterhin eine Möglichkeit zum direkten Erfahrungsaustausch zu bieten. Dazu gehört die Ermittlung, Weitergabe und Verbreitung vorbildlicher Praktiken (good practices) bezüglich nachhaltiger städtischer (und ländlicher) Entwicklung.

TEILNAHMEBERECHTIGTE LÄNDER:

voraussichtlich:

alle 28 Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie Norwegen und die Schweiz

POTENTIELLE ANTRAGSTELLER, ZIELGRUPPEN DES PROGRAMMS:

voraussichtlich:

- ▶ Städte
- ▶ regionale und nationale Behörden, sofern sie sich mit städtischen Angelegenheiten beschäftigen
- ▶ Universitäten und Forschungseinrichtungen, sofern sie sich mit städtischen Themen beschäftigen

BUDGET:

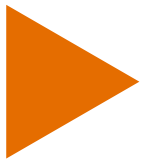
Das für die Förderperiode 2014-2020 vorgeschlagene Budget beläuft sich auf 74,3 Mill. Euro.

EINZELZIELE/PROGRAMMSTRUKTUR:

Die konkreten Neuigkeiten, die das Programm URBACT III bringen wird, stehen zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht fest. Die genauen Rahmenbedingungen werden derzeit noch zwischen Europäischer Kommission und Mitgliedsstaaten verhandelt. Mit einem ersten Projektauftrag ist voraussichtlich im Februar 2015 zu rechnen.

WEITERE INFORMATIONEN:

<http://urbact.eu/en/about-urbact/urbact-2014-2020/>



Creative Europe / Kreatives Europa

LAUFZEIT: Das Programm läuft von 2014 bis 2020.

ZIELE DES PROGRAMMS:

Mit „Creative Europe“ investiert Europa in eine Branche, die großes Beschäftigungs- und Wachstumspotenzial bietet und zu Innovation und sozialem Zusammenhalt beiträgt. Kreatives Europa wird sprachliche und kulturelle Vielfalt schützen und fördern, und die Wettbewerbsfähigkeit der Kultur- und Kreativsektoren stärken. Creative Europe baut auf dem Erfolg der Programme MEDIA, MEDIA Mundus und Kultur auf.

TEILNAHMEBERECHTIGTE LÄNDER:

Im Rahmen von Creative Europe sind folgende Länder förderfähig:

- ▶ die 28 EU-Mitgliedsstaaten
- ▶ die Länder der Europäischen Freihandelsassoziation EFTA (Island, Liechtenstein, Norwegen und die Schweiz), solange sie spezifische Bedingungen erfüllen
- ▶ die EU-Beitrittskandidaten und potenzielle Bewerberländer (Montenegro, Serbien, Mazedonien, Türkei, Albanien, Bosnien-Herzegowina, Kosovo)
- ▶ Nachbarländer (Armenien, Aserbaidschan, Weißrussland, Georgien, Moldawien, Ukraine, Algerien, Ägypten, Marokko, Tunesien, Jordanien, Libanon, Libyen, Palästina, Syrien und Israel).
- ▶ Nicht-EU-Länder müssen eine "Eintrittskarte" zahlen, um an dem Programm teilzunehmen. Die Kosten dafür hängen von der Höhe ihres Bruttoinlandsprodukts im Verhältnis zum Programmbudget ab.

POTENTIELLE ANTRAGSTELLER, ZIELGRUPPEN DES PROGRAMMS:

- ▶ Künstler und Kulturschaffende
- ▶ Filmemacher, Filmverleiher, Vertriebsstellen und audiovisuelle Fachleute
- ▶ kreative Organisationen und Filmschaffende
- ▶ Verlage

Das Programm beinhaltet ein neues Finanzierungsinstrument, das kleinen und mittleren Unternehmen den Zugang zu Privatfinanzierungen durch Garantien, die als Hebel für Darlehen von mehr als 750 Millionen Euro wirken können, vereinfacht.

BUDGET:

Für die Durchführung des Programms bis 2020 wurde eine Finanzausstattung in Höhe von 1,46 Milliarden Euro festgelegt.

- ▶ Unterprogramm MEDIA: rund 56 %
- ▶ Unterprogramm Culture: rund 31 %
- ▶ crossektoral: rund 13 %

EINZELZIELE/PROGRAMMSTRUKTUR: GEFÖRDERT WERDEN:

- ▶ Grenzüberschreitende Kooperationsprojekte zwischen kulturellen und kreativen Organisationen in der EU und darüber hinaus.
- ▶ Netzwerke, die der Kultur- und Kreativbranche dabei helfen, sich transnational zu vernetzen und wettbewerbsfähiger zu werden.
- ▶ Übersetzung und Verbreitung literarischer Werke in den EU-Märkten.
- ▶ Plattformen kultureller Akteure, die aufstrebende Künstler und die europäische Ausrichtung kultureller und künstlerischer Projekte fördern.
- ▶ Kompetenzaufbau und berufliche Schulung für audiovisuelle Fachkräfte.
- ▶ Entwicklung von Spielfilmen, Animationen, kreativen Dokumentarfilmen und Videospielen für das europäische Kino, Fernsehmärkte und andere Plattformen.
- ▶ Verbreitung und Verkauf audiovisueller Arbeiten innerhalb und außerhalb Europas.
- ▶ Filmfestivals, die europäische Filme zeigen.
- ▶ Fonds für die internationale Koproduktion von Filmen.
- ▶ Publikumsentwicklung, um Filmkompetenz zu fördern und das Interesse an europäischen Filmen durch vielfältige Events zu stärken.

WEITERE INFORMATIONEN:

www.creative-europe-desk.de

<http://ec.europa.eu/programmes/creative-europe/>



Erasmus+

LAUFZEIT: Das Programm läuft von 2014 bis 2020.

ZIELE DES PROGRAMMS:

Erasmus+ vereint alle bisherigen EU-Programme für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport, darunter das Programm für lebenslanges Lernen (Erasmus, Leonardo da Vinci, Comenius, Grundtvig), Jugend in Aktion sowie fünf internationale Kooperationsprogramme (Erasmus Mundus, Tempus, Alfa, Edulink und das Programm für die Zusammenarbeit mit Industrieländern). Durch die neue Programmstruktur sollen Förderanträge erleichtert und Zugangsmodalitäten verbessert werden.

Erasmus+ zielt darauf ab, Kompetenzen und Beschäftigungsfähigkeit zu verbessern und die Modernisierung der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung voranbringen. Ein wichtiges Ziel ist die Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit in Europa, indem junge Menschen die Möglichkeit erhalten, ihre Kompetenzen und Fähigkeiten durch Auslandserfahrungen zu erweitern.

TEILNAHMEBERECHTIGTE LÄNDER:

Am Programm nehmen 34 Programmländer teil (33 in 2014)*, das sind die 28 Mitgliedsländer der Europäischen Union, Island, Liechtenstein, Norwegen, (Schweiz), die Türkei und Mazedonien.

Darüber hinaus können in einigen Bereichen weitere Länder als Partnerländer mitwirken.

** In Folge der Abstimmung des Volkes und der Kantone in der Schweiz am 9. Februar 2014 zugunsten der Änderung des Schweizer Einwanderungsgesetzes wird die Schweiz im Jahr 2014 nicht, wie ursprünglich vorgesehen, gleichberechtigt mit den Mitgliedsstaaten als Programmland an Erasmus+ teilnehmen, sondern lediglich den Status „Partnerland“ tragen. Die Europäische Union und die schweizerischen Behörden haben die laufenden Verhandlungen über die Beteiligung der Schweiz an dem Förderprogramm Erasmus+ ausgesetzt.*

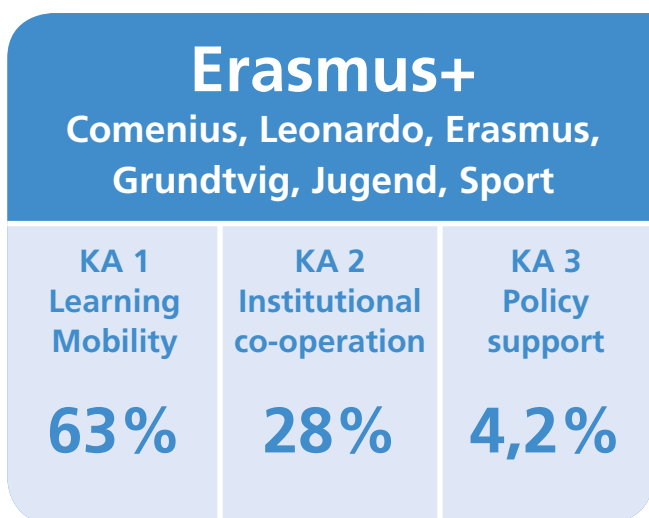
POTENTIELLE ANTRAGSTELLER, ZIELGRUPPEN DES PROGRAMMS:

Antragsberechtigt sind öffentliche und private Einrichtungen (juristische Person), die im Bereich der Bildung (im weiteren Sinne) aktiv sind.

BUDGET:

Für die Durchführung des Programms bis 2020 wurde eine Finanzausstattung in Höhe von 14,7 Milliarden Euro festgelegt.

EINZELZIELE/PROGRAMMSTRUKTUR:



Wie in der Grafik dargestellt, erfolgt die Umsetzung von Erasmus+ in drei Leitaktionen (key actions).

Leitaktion 1 – Mobilität (63 % der Mittel) - Umsetzung komplett dezentral bei den nationalen Agenturen

Mobilitäten sind in diesem Kontext Auslandsreisen einer Person in ein anderes Programmland. In ERASMUS+ geht es um Lernmobilitäten. Reisen können grundsätzlich zum einen die Lernenden einer Organisation, zum anderen das entsprechende Personal.

Leitaktion 2 – Kooperation für Innovation und Austausch guter Praxis (28 % der Mittel) – Umsetzung z. T. dezentral, z. T. zentral über Europäische Agentur

Strategische Partnerschaften, die in Leitaktion 2 gefördert werden, sind mehrjährige Kooperationen von verschiedenen Einrichtungen aus mindestens drei unterschiedlichen Ländern zu einem gemeinsamen Thema.

Leitaktion 3 – Umsetzung politischer Reformen (4,2 % der Mittel)

Die bisher bekannten Markennamen werden als Bildungssektoren weitergeführt und horizontal über die Leitaktionen umgesetzt:

Schulbildung (allgemeinbildende Schulen) = COMENIUS - Nationale Agentur PAD

Hochschulbildung (tertiäre Bildung) = ERASMUS - Nationale Agentur DAAD

Berufsbildung = LEONARDO da VINCI und

Erwachsenenbildung (non-formell) = GRUNDTVIG - Nationale Agentur NA-BiBB

Jugendbereich (non-formelle Bildung) - Nationale Agentur: Jugend in Aktion

WEITERE INFORMATIONEN:

http://ec.europa.eu/programmes/erasmus-plus/index_en.htm

sowie auf den Internetseiten der Nationalen Agenturen:

www.kmk-pad.org

www.daad.de/de/index.html

www.na-bibb.de

www.jugendfuereuropa.de



HORIZON 2020 / Horizont 2020

LAUFZEIT: Das Programm läuft von 2014 bis 2020.

ZIELE DES PROGRAMMS:

HORIZON ist das neue EU-Rahmenprogramm für Forschung und Innovation und führt viele bewährte Programmbereiche aus dem 7. EU-Forschungsrahmenprogramm fort. Daneben wurden Teile aus dem Rahmenprogramm für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation (CIP) und dem Europäischen Institut für Innovation und Technologie (EIT) übernommen.

HORIZON zielt darauf ab, EU-weit eine wissens- und innovationsgestützte Gesellschaft und eine wettbewerbsfähige Wirtschaft aufzubauen sowie gleichzeitig zu einer nachhaltigen Entwicklung beizutragen. Um gezielt in die Gesellschaft wirken zu können, setzt das Programm Schwerpunkte und enthält einen umfassenden Maßnahmenkatalog.

TEILNAHMEBERECHTIGTE LÄNDER:

Förderfähig sind Antragsteller aus allen EU-Mitgliedsstaaten sowie die dem Rahmenprogramm assoziierten Staaten*. Darüber hinaus werden Partner aus den Entwicklungsländern und den Ländern der Erweiterungs- und Nachbarschaftspolitik finanziell gefördert. Forschende aus den Industrie- und Schwellenländern können zwar in Horizont 2020 teilnehmen, erhalten für die Beteiligung aber in der Regel keine finanzielle Förderung.

** Infolge des Schweizer Referendums vom 9. Februar 2014 werden die Verhandlungen hinsichtlich einer Assoziierung der Schweiz an Horizont 2020 derzeit nicht fortgeführt. Daher hat die Schweiz für die aktuellen Ausschreibungen des Jahres 2014 den Status eines industrialisierten Drittlandes inne.*

POTENTIELLE ANTRAGSTELLER, ZIELGRUPPEN DES PROGRAMMS:

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische (privatrechtlich oder öffentlich-rechtliche Einrichtungen) Rechtspersonen.

Vertragspartner der Europäischen Kommission bei Vorhaben in Horizont 2020 ist in der Regel die Einrichtung (z. B. Universität, Hochschule, Forschungsinstitut oder Unternehmen), wenn eine natürliche Person gemeinsam mit ihr einen Antrag gestellt hat (z. B. weil diese natürliche Person bei der Einrichtung angestellt ist). Dies gilt auch für individuelle Fördermaßnahmen, wie beispielsweise Stipendien – hier reichen die Antragstellenden den Antrag gemeinsam mit der Gasteinrichtung ein.

BUDGET:

Insgesamt stehen rund 80 Milliarden Euro* zur Verfügung. Davon sind 77 Milliarden Euro für Horizont 2020 für die Laufzeit von 2014 - 2020 vorgesehen.

Weitere 1,6 Milliarden Euro stehen für das ergänzende Forschungs- und Ausbildungsprogramm der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) mit einer Laufzeit von 2014 - 2018 bereit.

**Beträge in „laufenden Preisen“*

EINZELZIELE/PROGRAMMSTRUKTUR:

Horizont 2020 gliedert sich in drei Schwerpunkte und vier zusätzliche Teilbereiche.

Teil I: Wissenschaftsexzellenz

Der erste Teil von Horizont 2020 besteht vorrangig aus Instrumenten zur Förderung wissenschaftsgetriebener grundlagenorientierter Forschung, sowohl für Einzelforschende als auch für Verbünde.

Teil II: Führende Rolle der Industrie

Der zweite Schwerpunkt von Horizont 2020 richtet sich gezielt an die industrielle Forschung. Die Industrie und speziell die Kleinen und Mittleren Unternehmen (KMU) sind bedeutende Treiber für Innovation und Wettbewerbsfähigkeit. Sie werden hier unterstützt und vernetzt.

Teil III: Gesellschaftliche Herausforderungen

Auch in Europa stehen wir vor gesellschaftlichen Herausforderungen: Eine saubere, bezahlbare Energieversorgung, die Überfischung der Meere oder seltene Krankheiten gehen uns alle an – und können gemeinsam besser angegangen werden. Deshalb arbeiten die Forscherinnen und Forscher in der EU und der Welt durch Horizont 2020 enger zusammen an Lösungsansätzen für sieben Herausforderungen.

Verbreitung von Exzellenz und Ausweitung der Beteiligung

Das Forschungs- und Innovationspotenzial der Mitgliedsstaaten ist sehr ungleich verteilt. So besteht immer noch eine große Kluft zwischen „Innovationsführern“ und „schwachen Innovatoren“ innerhalb Europas. Als Maßnahme dagegen soll die Exzellenzbasis in Forschung und

Innovation verbreitert und die Beteiligung an exzellenten EU-Forschungs- und Innovationsaktivitäten ausgeweitet werden.

Wissenschaft mit der und für die Gesellschaft

Das Einzelziel Wissenschaft mit der und für die Gesellschaft verfolgt das Ziel, eine effektive Zusammenarbeit zwischen Wissenschaft und Gesellschaft aufzubauen. Neue Talente sollen für die Wissenschaft als mögliches Berufsfeld angesprochen und wissenschaftliche Exzellenz stärker mit sozialer Verantwortung verknüpft werden.

Das Europäische Innovations- und Technologieinstitut (EIT)

Das Europäische Innovations- und Technologieinstitut EIT wurde 2008 gegründet, mit Hauptsitz in Budapest, Ungarn. Es ist ein selbstständiger Teil in Horizont 2020. Wesentliches Ziel ist es, die Innovationslücke in Europa zu schließen. Dafür sollen Übergänge geschaffen werden von der Idee zum Produkt; vom Labor zum Markt; von Studierenden zu Unternehmer/innen. Dies soll durch eine Integration des Wissensdreiecks aus Hochschulbildung, Forschung und (unternehmerischer) Innovation erreicht werden.

Die Gemeinsame Forschungsstelle (JRC)

Die Gemeinsame Forschungsstelle ist der Wissenschaftliche Dienst der Europäischen Kommission. Ihre Mission besteht in der wissenschaftlichen und technologischen Unterstützung der EU-Politiken. Das JRC unterhält sieben erstklassige Forschungsinstitute in fünf Ländern und verfügt über herausragende technische Ressourcen.

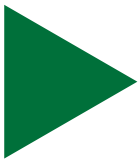
Euratom

Das „Forschungs- und Ausbildungsprogramm der Europäischen Atomgemeinschaft – Euratom (2014 - 2018)“ fördert Forschungs- und Ausbildungsmaßnahmen im Nuklearbereich. Es ergänzt Horizont 2020.

WEITERE INFORMATIONEN:

www.horizont2020.de

<http://ec.europa.eu/programmes/horizon2020/>



LIFE

LAUFZEIT: Das Programm läuft von 2014 bis 2020.

ZIELE DES PROGRAMMS:

LIFE ist das einzige Förderprogramm der Europäischen Union, das sich ausschließlich mit Umweltthemen beschäftigt.

LIFE 2014-2020 soll die Durchführung des 7. Umweltaktionsprogramms der Union „Gut leben innerhalb der Belastbarkeitsgrenzen unseres Planeten“ (2013-2020) unterstützen. Mit LIFE 2014-2020 fördert die Union Maßnahmen zur Bekämpfung der Folgen des Klimawandels, des Verlustes an biologischer Vielfalt, die Minimierung negativer Umweltauswirkungen auf die menschliche Gesundheit und den nachhaltigen Umgang mit Ressourcen und Abfall.

TEILNAHMEBERECHTIGTE LÄNDER:

Das Programm ist offen für:

- ▶ EU-Mitgliedsstaaten,
- ▶ EFTA-/EWR-Länder (Island, Liechtenstein und Norwegen),
- ▶ Kandidatenländer, Teilhabe von Drittländern (zusätzliche Anforderungen).

Kooperationen mit relevanten internationalen Organisationen sind möglich.

POTENTIELLE ANTRAGSTELLER, ZIELGRUPPEN DES PROGRAMMS:

Das Programm steht einer Vielzahl von Organisationen, die im Bereich Umweltschutz und Klimawandel tätig sind, offen:

- ▶ juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts,
- ▶ nationale, regionale und lokale Behörden,
- ▶ im EU-Recht vorgesehene spezialisierte Stellen,
- ▶ internationale Organisationen (EU),
- ▶ NGOs (unabhängig und nicht gewinnorientiert).

BUDGET:

Der Förderzeitraum ist in zwei Förderphasen unterteilt, für die jeweils ein mehrjähriges Arbeitsprogramm (MAP) aufgestellt wird.

1. MAP: (2014-2017), 2. MAP (2018-2020)

Für die Durchführung des Programms bis 2020 wurde eine Finanzausstattung in Höhe von 3,46 Milliarden Euro festgelegt, davon 1,8 Milliarden Euro für den Zeitraum 2014-2017).

EINZELZIELE/PROGRAMMSTRUKTUR:

LIFE besteht aus dem Unterprogramm UMWELT und dem Unterprogramm KLIMA. Jedes dieser Unterprogramme beinhaltet drei Schwerpunktbereiche.

Der Programmteil UMWELT umfasst die Schwerpunktbereiche:

- ▶ Umwelt u. Ressourceneffizienz (496 Mio. Euro)
- ▶ Natur und Biodiversität (610 Mio. Euro)
- ▶ Umweltpolitik u. Umwelt (163 Mio. Euro)

Der Programmteil KLIMA umfasst gleichfalls drei Schwerpunktbereiche:

- ▶ Minderung der Folgen des Klimawandels (193 Mio. Euro)
- ▶ Anpassung an den Klimawandel (190 Mio. Euro)
- ▶ Verwaltungspraxis und Information im Klimabereich (48 Mio. Euro)

WEITERE INFORMATIONEN:

<http://ec.europa.eu/environment/life/about/index.htm#life2014>



Europa für Bürgerinnen und Bürger

LAUFZEIT: Das Programm läuft von 2014 bis 2020.

ZIELE DES PROGRAMMS:

Das Förderprogramm „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ 2014-2020 unterstützt Projekte, Studien und Veranstaltungen, die zu folgenden Zielen beitragen:

- ▶ den Bürgerinnen und Bürger ein Verständnis von der Europäischen Union, ihrer Geschichte und ihrer Vielfalt zu vermitteln,
- ▶ die Unionsbürgerschaft fördern und die Bedingungen für die demokratische Teilhabe der Bürgerinnen und Bürger auf EU-Ebene verbessern.

TEILNAHMEBERECHTIGTE LÄNDER:

- ▶ die 28 EU-Mitgliedsstaaten
- ▶ Albanien, Mazedonien, Bosnien und Herzegowina, Montenegro und Serbien*
- ▶ Teilnahme weiterer europäischer Länder möglich

** Teilnahme ab 2014 erst nach Unterzeichnung eines „Memorandum of Understanding“ – Vereinbarungen für das auslaufende Programm müssen erneuert werden.*

POTENTIELLE ANTRAGSTELLER, ZIELGRUPPEN DES PROGRAMMS:

Eigener Rechtsstatus, Nicht-gewinnorientierte Tätigkeit

Spezifische Antragsteller je Maßnahmenbereich.

BUDGET:

Für die Durchführung des Programms bis 2020 wurde eine Finanzausstattung in Höhe von 185,5 Mio. Euro festgelegt.

INZELZIELE/PROGRAMMSTRUKTUR:

Das Förderprogramm „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ 2014-2020 ist in zwei Programmbereiche untergliedert:

Programmbereich 1 „Europäisches Geschichtsbewusstsein“ richtet sich an Organisationen und Institutionen, die sich mit Erinnerungsarbeit und europäischer Geschichte des 20. Jahrhunderts sowie der Reflexion über europäische Werte befassen.

Programmbereich 2 „Demokratisches Engagement und Partizipation“ betrifft insbesondere Städtepartnerschaften und -freundschaften, Vereine und Verbände, Bildungseinrichtungen, kirchliche Einrichtungen etc.:

- ▶ Bürgerbegegnungen
- ▶ Vernetzung von Partnerkommunen
- ▶ Zivilgesellschaftliche Projekte.

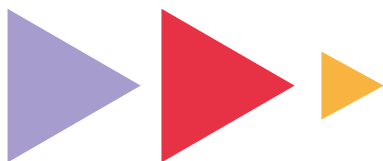
Daneben sind noch Mittel für die bereichsübergreifende Valorisierung und die Programmverwaltung bereitgestellt.

Bereich 1	Bereich 2
Europäisches Geschichtsbewusstsein	Demokratisches Engagement und Bürgerbeteiligung
(ca. 20% des Programmbudgets)	(ca. 60% des Programmbudgets)
Bereichsübergreifend: Valorisierung (ca. 10%)	
Programmverwaltung (ca. 10%)	

WEITERE INFORMATIONEN:

www.kontaktstelle-efbb.de

http://eacea.ec.europa.eu/europe-for-citizens_en



Rechte, Gleichstellung und Unionsbürgerschaft

LAUFZEIT: Das Programm läuft von 2014 bis 2020.

ZIELE DES PROGRAMMS:

Das neue Programm „Rechte, Gleichstellung und Unionsbürgerschaft“ löst mit dem Ziel der Vereinfachung die bisherigen EU-Förderprogramme „Grundrechte und Unionsbürgerschaft“, „Daphne III“ sowie „Beschäftigung und soziale Solidarität – Progress“ in Hinblick auf die Kapitel „Nichtdiskriminierung und Vielfalt“ sowie „Gleichstellung der Geschlechter“ ab.

Ziel des Programms ist es, zur Förderung der Gleichstellung und zur Wahrung der Rechte innerhalb der EU beizutragen.

TEILNAHMEBERECHTIGTE LÄNDER:

An dem Programm teilnehmen können alle Einrichtungen und Stellen mit rechtlichem Sitz in

- ▶ den Mitgliedsstaaten,
- ▶ den Staaten der Europäische Freihandelszone (EFTA), die Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, gemäß jenes Abkommens,

- ▶ Kandidatenländern, potenziellen Kandidaten und Beitrittsländern gemäß den allgemeinen Grundsätzen und den allgemeinen Voraussetzungen und Bedingungen, die für die Teilnahme dieser Länder an den durch die jeweiligen Rahmenabkommen errichteten Unionsprogrammen und den Beschlüssen der Assoziationsräte oder ähnlichen Abkommen festgelegt sind.

POTENTIELLE ANTRAGSTELLER, ZIELGRUPPEN DES PROGRAMMS:

Grundsätzlich können alle Einrichtungen und Stellen, die in den genannten Bereichen arbeiten, am Programm teilnehmen. Einrichtungen und Stellen mit Erwerbszweck haben nur zusammen mit Organisationen ohne Erwerbszweck oder öffentlichen Einrichtungen Zugang zum Programm.

BUDGET:

Für die Durchführung des Programms bis 2020 wurde eine Finanzausstattung in Höhe von 439,47 Mio. Euro festgelegt.

EINZELZIELE/PROGRAMMSTRUKTUR:

57 % des Budgets für folgende Einzelziele verwendet werden:

- ▶ Förderung der Anwendung des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung aus Gründen des Geschlechts, der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Religion, der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung,

- ▶ Achtung des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung aus Gründen der Hautfarbe, der sozialen Herkunft, genetischer Merkmale, der Sprache, der Anschauung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens oder der Geburt,
- ▶ Verhütung und Bekämpfung von Intoleranz,
- ▶ Förderung und Schutz der Behindertenrechte,
- ▶ Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern sowie Voranbringen des Gender Mainstreaming.

43 % der Programmmittel sind für nachstehende spezifische Ziele vorgesehen:

- ▶ Vorbeugung und Bekämpfung aller Formen von diskriminierender Gewalt sowie Opferschutz,
- ▶ Förderung und Schutz der Kinderrechte,
- ▶ Beitrag zur Gewährleistung eines bestmöglichen Privatsphäre- und Datenschutzes,
- ▶ Förderung und Verbesserung der Wahrnehmung der Unionsbürgerrechte,
- ▶ Befähigung der Verbraucher bzw. Unternehmer im Binnenmarkt, ihre Unionsrechte durchzusetzen.

WEITERE INFORMATIONEN:

www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//TEXT+TA+P7-TA-2013-0520+0+DOC+XML+V0//DE
http://ec.europa.eu/justice/index_en.htm



Gesundheit für Wachstum

LAUFZEIT: Das Programm läuft von 2014 bis 2020.

ZIELE DES PROGRAMMS:

Das Programm „Gesundheit für Wachstum“ (2014-2020) ist das dritte mehrjährige Aktionsprogramm der Europäischen Union (EU) im Bereich Gesundheit. Es soll die Mitgliedsstaaten dabei unterstützen:

- ▶ die Reformen vorzunehmen, die für innovative und nachhaltige Gesundheitssysteme erforderlich sind,
- ▶ Bürgerinnen und Bürgern mehr Zugang zu besserer und sichererer Gesundheitsversorgung zu geben,
- ▶ die Gesundheit der europäischen Bürgerinnen und Bürger zu fördern und Krankheiten vorzubeugen,
- ▶ Bürgerinnen und Bürger vor grenzübergreifenden Gesundheitsbedrohungen zu schützen.

TEILNAHMEBERECHTIGTE LÄNDER:

Am Programm teilnehmen können:

- ▶ alle EU-Mitgliedsstaaten,
- ▶ die EU-Beitrittsländer, die Bewerberländer oder die potenziellen Bewerberländer, die durch eine Heranführungsstrategie unterstützt werden,
- ▶ die Länder der Europäischen Freihandelszone (EFTA) gemäß den in dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) festgelegten Bedingungen,
- ▶ die Nachbarländer und in die Europäische Nachbarschaftspolitik (ENP) einbezogenen Länder gemäß den in den bilateralen oder multilateralen Vereinbarungen festgelegten Bedingungen.

POTENTIELLE ANTRAGSTELLER, ZIELGRUPPEN DES PROGRAMMS:

Die EU kann sich zudem finanziell beteiligen in Form von Finanzhilfen oder öffentlichen Aufträgen, mit dem Ziel, Maßnahmen mit einem EU-Mehrwert zu finanzieren oder nichtstaatlichen Stellen Finanzhilfen für ihre Arbeit zu gewähren. Diese Finanzhilfen können 60 % der förderfähigen Kosten betragen und Einrichtungen mit Rechtspersönlichkeit gewährt werden wie:

- ▶ Behörden und öffentlichen Stellen,
- ▶ Forschungseinrichtungen,
- ▶ Gesundheitseinrichtungen,
- ▶ Universitäten,
- ▶ Hochschulen,
- ▶ Unternehmen.

Nur in Ausnahmefällen können diese Finanzhilfen 80 % der förderfähigen Kosten betragen.

Die Mittelausstattung des Programms kann auch Ausgaben im Zusammenhang mit der Vorbereitung, Überwachung, Kontrolle, Prüfung und Bewertung abdecken, die für die Umsetzung des Programms erforderlich sind.

BUDGET:

Der Finanzrahmen für die Durchführung des Programms im Zeitraum wird auf 446 Mio. Euro festgesetzt.

EINZELZIELE/PROGRAMMSTRUKTUR:

Ziel 1: Beitrag zu innovativen und nachhaltigen Gesundheitssystemen

Die Europäische Kommission soll die Mitgliedsstaaten dabei unterstützen, den Mangel an Humanressourcen und Finanzmitteln zu beheben. Zudem soll sie die Mitgliedsstaaten dazu ermuntern, Innovationen im Gesundheitswesen zu übernehmen, etwa im Bereich der Gesundheitstelematik, sowie ihr Fachwissen in diesem Bereich gemeinsam zu nutzen. Darüber hinaus unterstützt das Programm die Europäische Innovationspartnerschaft für Aktivität und Gesundheit im Alter.

Ziel 2: Verbesserung des Zugangs zu besserer und sicherer Gesundheitsversorgung für die Bürgerinnen und Bürger

Die Kommission schlägt vor, die Akkreditierung Europäischer Referenznetze einzuführen, was zum Beispiel zur Förderung von Maßnahmen zur Bekämpfung seltener Krankheiten beitragen könnte. Es sollten auch Leitlinien hinsichtlich der Patientensicherheit und des Einsatzes von Antibiotika entwickelt werden.

Ziel 3: Gesundheitsförderung und Prävention

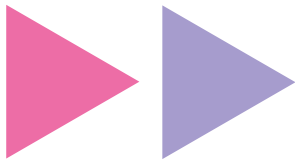
Die Mitgliedsstaaten werden aufgefordert, ihr Know-how in den Bereichen Prävention des Rauchens, des Alkoholmissbrauchs und Adipositas-Bekämpfung auszutauschen. Gezielte Maßnahmen sollen zudem dazu beitragen, chronischen Krankheiten, einschließlich Krebs, vorzubeugen.

Ziel 4: Schutz der Bürgerinnen und Bürger vor grenzübergreifenden Gesundheitsbedrohungen

Nach Ansicht der Kommission müssen die Kapazitäten für die Bereitschaftsplanung und die Koordination zur Abwehr von grenzübergreifenden Gesundheitsbedrohungen verbessert werden.

WEITERE INFORMATIONEN:

http://europa.eu/legislation_summaries/public_health/european_health_strategy/sp0017_de.htm
http://europa.eu/legislation_summaries/public_health/european_health_strategy/sp0017_en.htm



EU-Programm für Beschäftigung und soziale Innovation (EaSI)

LAUFZEIT: Das Programm läuft von 2014 bis 2020.

ZIELE DES PROGRAMMS:

Das EU-Programm für Beschäftigung und soziale Innovation, kurz EaSI (EU programme for Employment and Social Innovation), fasst die bereits in der aktuellen Förderperiode bekannten Programme „Progress“, „EURES“ (Europäische Arbeitsverwaltungen) und das „Europäische Mikrofinanzierungsinstrument PROGRESS“ zusammen.

EaSI ist ein Programm zur direkten Unterstützung der Beschäftigungs- und Sozialpolitik der EU-Mitgliedsstaaten. Es zielt darauf ab:

- ▶ ein hohes Niveau hochwertiger und nachhaltiger Beschäftigung zu fördern,
- ▶ einen angemessenen und fairen sozialen Schutz zu gewährleisten,
- ▶ Armut und soziale Ausgrenzung zu bekämpfen sowie
- ▶ die Arbeitsbedingungen zu verbessern.

TEILNAHMEBERECHTIGTE LÄNDER:

Am Programm teilnehmen können alle EU-Mitgliedsstaaten. Es steht grundsätzlich auch den EWR-Staaten und der Schweiz sowie den Kandidatenländern und potentiellen Kandidatenländern offen.

POTENTIELLE ANTRAGSTELLER, ZIELGRUPPEN DES PROGRAMMS:

Teilnahmeberechtigt sind öffentliche und private Organisationen bzw. Einrichtungen, die in den genannten Bereichen tätig sind. Je nach Unterprogramm können dies sein:

- ▶ nationale, regionale und lokale Behörden,
- ▶ Arbeitsverwaltungen,
- ▶ Sozialpartner,
- ▶ Nichtregierungsorganisationen,
- ▶ Hochschuleinrichtungen und Forschungsinstitute,

- ▶ Finanzinstitute oder
- ▶ Medien.

Das Unterprogramm Mikrofinanzierung und Sozialunternehmen steht öffentlichen und privaten Einrichtungen in den Mitgliedstaaten offen, die Personen und Kleinunternehmen in den Mitgliedstaaten Mikrofinanzierungen anbieten. Existenzgründer sowie sozialwirtschaftliche Kleinunternehmen sind nicht direkt antragsberechtigt, sondern werden durch die Verbesserung der Finanzierungsbedingungen mittelbar begünstigt.

BUDGET:

Das Gesamtbudget für die Durchführung des Programms beträgt in den Jahren 2014 bis 2020 rund 919 Mio. Euro, davon 61 % für Progress, 18 % für EURES und 21 % für Mikrofinanzierung und soziales Unternehmertum.

EINZELZIELE/PROGRAMMSTRUKTUR:

Programm für Beschäftigung und soziale Solidarität (Progress)

Progress fördert Maßnahmen zur Entwicklung europäischer Politikansätze im Bereich der Beschäftigungs- und Sozialpolitik und unterstützt die Mitgliedstaaten bei der Ausgestaltung und Durchführung der politischen Reformen. Zudem trägt Progress dazu bei, dass die Mitgliedstaaten die EU-Rechtsvorschriften umsetzen. Außerdem gestaltet Progress den politischen Dialog in den genannten Bereichen auf nationaler, internationaler und Unionsebene. Hierbei werden Organisationen auf nationaler und Unionsebene unterstützt, die die Politiken und Instrumente der Europäischen Union vorantreiben. Und schließlich können neue Konzepte für beschäftigungs- und sozialpolitische Strategien in Problembereichen, wie Jugendbeschäftigung und Inklusion, erprobt werden. In die Durchführung dieser Maßnahmen werden nationale, regionale und lokale Behörden sowie Sozialpartner und zivilgesellschaftliche Organisationen eingebunden.

Europäisches Netzwerk der öffentlichen Arbeitsverwaltungen (EURES)

Das europäische Netzwerk der öffentlichen Arbeitsverwaltungen EURES trägt zur Verwirklichung eines funktionierenden europäischen Arbeitsmarktes bei. Über 900 EURES-Beraterinnen und Berater beraten, informieren und vermitteln Arbeitskräfte, die eine Arbeit in einem anderen EU-Land aufnehmen wollen. Gleichmaßen beraten sie Arbeitgeber,

die grenzüberschreitend rekrutieren möchten und vermitteln geeignete Arbeitsuchende. Umfassende Informationen zur beruflichen Mobilität sowie Jobangebote können über das elektronische EURES-Portal abgerufen werden. Darüber hinaus bietet die Europäische Kommission gezielte Programme zur Unterstützung der Mobilität von Arbeitskräften an. Diese Maßnahmen auf europäischer Ebene werden durch Leistungen der Mitgliedstaaten ergänzt.

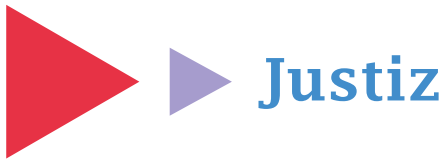
Programm Mikrofinanzierung und soziales Unternehmertum

Das Programm Mikrofinanzierung und soziales Unternehmertum unterstützt Mikrokreditanbieter und -institute, die finanzielle Unterstützungen für sozial schwache Gruppen und Kleinstunternehmen gewähren. Außerdem wird die Entwicklung des Markts für Sozialunternehmen gefördert und Sozialunternehmen der Zugang zu Finanzierungsmöglichkeiten erleichtert. Mit diesen Maßnahmen sollen Benachteiligungen beim Zugang zum herkömmlichen Kreditmarkt ausgeglichen werden. Das Programm unterstützt Personen auf dem Weg in die Selbständigkeit und Kleinstunternehmen sowohl in der Gründungs- als auch Aufbauphase. Hierbei liegt im Aufbau der institutionellen Kapazitäten von Mikrokreditanbietern ein Förderschwerpunkt.

WEITERE INFORMATIONEN:

www.bmas.de/DE/Themen/Soziales-Europa-und-Internationales/Europa/Programme-und-Fonds/EaSI.html?cms_et_cid=2&cms_et_lid=9&cms_et_sub=/Themen/Soziales-Europa-und-Internationales/Europa/Programme-und-Fonds/EaSI.html

<http://ec.europa.eu/social/main.jsp?langId=en&catId=89&newsId=1093&furtherNews=yes>



LAUFZEIT: Das Programm läuft von 2014 bis 2020.

ZIELE DES PROGRAMMS:

Mit dem Programm Justiz 2014-2020 fördert die Europäische Union Maßnahmen, die zur Weiterentwicklung eines europäischen Rechtsraums beitragen. Das Programm soll Bürgern und Unternehmen in Europa die Durchsetzung ihrer Rechte bei grenzübergreifenden Rechtsstreitigkeiten erleichtern und die Bekämpfung von Drogenmissbrauch und Kriminalität auf EU-Ebene unterstützen.

Das Programm ist der Nachfolger von drei Förderprogrammen der Förderperiode 2007-2013: Ziviljustiz (Civil Justice - JCIV), Strafjustiz (Criminal Justice – JPEN) und Drogenprävention und -aufklärung (Drug Prevention and Information Programme – DPIP).

TEILNAHMEBERECHTIGTE LÄNDER:

Die Teilnahme am Programm steht neben den EU-Mitgliedstaaten unter bestimmten Voraussetzungen auch den Kandidaten- und Beitrittsländern, den Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) sowie Internationalen Organisationen offen.

POTENTIELLE ANTRAGSTELLER, ZIELGRUPPEN DES PROGRAMMS:

Das Programm richtet sich insbesondere an Angehörige der Rechtsberufe, Einrichtungen der Rechtspflege sowie nationale, regionale und lokale Behörden.

Antragsberechtigt sind öffentliche und private Organisationen ohne Erwerbszweck, einschließlich Berufsverbänden, Hochschulen, Forschungsinstituten, Bildungseinrichtungen sowie Nichtregierungsorganisationen.

Unternehmen können sich nur zusammen mit Organisationen ohne Erwerbszweck oder öffentlichen Einrichtungen an dem Programm beteiligen.

BUDGET:

Für die Durchführung des Programms stehen in den Jahren 2014 bis 2020 insgesamt 377,6 Mio. Euro zur Verfügung.

EINZELZIELE/PROGRAMMSTRUKTUR:

Spezifische Ziele des Programms sind:

- ▶ die Erleichterung und Unterstützung der justiziellen Zusammenarbeit in Zivil- und Strafsachen,
- ▶ die Förderung der juristischen Ausbildung, einschließlich der Schulung in fremdsprachlicher Rechtsterminologie,

- ▶ die Förderung eines effektiven Zugangs zur Justiz für alle,
- ▶ die Unterstützung von Initiativen auf dem Gebiet der Drogenpolitik in Bezug auf die Aspekte der justiziellen Zusammenarbeit und der Kriminalprävention.

Mitfinanziert werden Maßnahmen in folgenden Bereichen:

- ▶ Aufklärung der Öffentlichkeit und Erweiterung ihrer Kenntnisse über das Unionsrecht und die Unionspolitiken,
- ▶ Verbesserung der Kenntnisse des Unionsrechts, um die effiziente justizielle Zusammenarbeit in Zivil- und Strafsachen zu gewährleisten,
- ▶ Verbesserung der Umsetzung und Anwendung der Rechtsinstrumente der Union in den Mitgliedstaaten,
- ▶ Förderung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, Verbesserung der wechselseitigen Kenntnis und des wechselseitigen Verständnisses des Zivil- und des Strafrechts sowie der Rechts- und Justizsysteme der Mitgliedstaaten,
- ▶ Verbesserung des Wissens um und des Verständnisses von potenziellen Hindernissen für das reibungslose Funktionieren des europäischen Rechtsraums,
- ▶ Verbesserung der Effizienz der Justizsysteme und der gegenseitigen Zusammenarbeit mithilfe der Informations- und Kommunikationstechnologie.

WEITERE INFORMATIONEN:

http://ec.europa.eu/justice/index_de.htm#newsroom-tab

http://ec.europa.eu/justice/index_en.htm



Verbraucherprogramm

LAUFZEIT: Das Programm läuft von 2014 bis 2020.

ZIELE DES PROGRAMMS:

Das neue Verbraucherprogramm wird dem allgemeinen Ziel der künftigen Verbraucherpolitik dienen, den mündigen Verbraucher in den Mittelpunkt des Binnenmarktes zu stellen. Die europäische Verbraucherpolitik soll die nationale Politik unterstützen und ergänzen, indem sie sicherstellt, dass die EU-Bürgerinnen und EU-Bürger die Vorteile des Binnenmarktes uneingeschränkt wahrnehmen können und ihre Sicherheits- und Wirtschaftsinteressen dabei angemessen geschützt sind.

TEILNAHMEBERECHTIGTE LÄNDER:

Mit Mitteln aus dem Programm sollen Maßnahmen in allen 28 EU-Mitgliedstaaten und in den am Europäischen Wirtschaftsraum beteiligten EFTA-Ländern gefördert werden.

POTENTIELLE ANTRAGSTELLER, ZIELGRUPPEN DES PROGRAMMS:

Direkt zugutekommen wird das Programm den nationalen Behörden, die für die Verbraucherpolitik, die Sicherheit und die Rechtsdurchsetzung zuständig sind, sowie dem Netz der Europäischen Verbraucherzentralen (EVZ) und den auf nationaler oder auf EU-Ebene tätigen Verbraucherorganisationen. Indirekt werden auch die Verbraucherinnen und Verbraucher profitieren: von schlagkräftigeren Verbraucherorganisationen, von besserer Beratung durch die EVZ und von den Durchsetzungsmaßnahmen, die die Behörden wegen knapper Mittel sonst nicht hätten durchführen können.

BUDGET:

Die Mittelausstattung des Programms beträgt 188,8 Mio. Euro; dies entspricht gerade einmal 5 Cent je Bürger und Jahr.

EINZELZIELE/PROGRAMMSTRUKTUR:

Die Hauptprobleme, die durch Finanzierung von Maßnahmen im Rahmen des neuen Programms angegangen werden sollen, sind in vier Gruppen zusammengefasst:

Sicherheit. Die nationalen Durchsetzungsbehörden müssen enger koordiniert, die mit der globalisierten Produktionskette zusammenhängenden Risiken müssen in Angriff genommen werden. Es besteht ein wachsender Bedarf an sicheren Dienstleistungen, auch wegen der älter werdenden Bevölkerung.

Verbraucherinformation und Verbraucherbildung. Benötigt werden vergleichbare, zuverlässige und benutzerfreundliche Informationen für Verbraucher, besonders zu Fragen des grenzübergreifenden Einkaufens; Konsumenten – und Einzelhändler – sind unzureichend über die wichtigsten

Verbraucherrechte informiert; zudem fehlen belastbare Daten darüber, inwieweit der Markt den Erwartungen der Verbraucher entspricht; die Verbraucherorganisationen müssen insbesondere in einigen Mitgliedstaaten leistungsfähiger, die Bildungs- und Informationsinstrumente besser werden.

Verbraucherrechte und wirksamer Rechts-

schutz. Damit sich die Konsumentinnen und Konsumenten darauf verlassen können, dass ihre Rechte in einem anderen Mitgliedstaat ebenso gut geschützt sind wie im eigenen Land, müssen die Verbraucherrechte insbesondere bei grenzübergreifenden Geschäften weiter gestärkt und außerdem die Probleme angepackt werden, die Verbraucher gerade im Ausland bei der Durchsetzung ihrer Rechte haben.

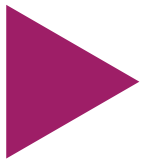
Stärkung der grenzübergreifenden Durchsetzung von Verbraucherrechten. Es gilt, die Verbraucherinnen und Verbraucher besser mit dem EVZ-Netz vertraut zu machen und dessen Wirksamkeit zu steigern. Erhöht werden muss auch die Effizienz des Netzes der nationalen Durchsetzungsbehörden.

WEITERE INFORMATIONEN:

http://ec.europa.eu/consumers/archive/strategy/docs/proposal_consumer_programme_2014-2020_de.pdf

http://europa.eu/rapid/press-release_MEMO-14-250_de.htm

http://ec.europa.eu/consumers/strategy/programmes_en.htm



COSME / Programm für die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und für KMU

LAUFZEIT: Das Programm läuft von 2014 bis 2020.

ZIELE DES PROGRAMMS:

COSME baut auf den Erfolgen des aktuellen Rahmenprogramms für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation (CIP) auf. Mit COSME fördert die Europäische Union Maßnahmen zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen mit besonderem Schwerpunkt auf KMU.

Ziele des Programms sind:

- ▶ **die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Nachhaltigkeit von Unternehmen, insbesondere KMU,**
- ▶ **die Förderung einer unternehmerischen Kultur und Unterstützung der Neugründung und des Wachstums von KMU.**

TEILNAHMEBERECHTIGTE LÄNDER:

Am Programm teilnehmen können alle EU-Mitgliedsstaaten. Die Teilnahme steht unter bestimmten Voraussetzungen auch den Ländern des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR), den Beitrittsländern, den Bewerberländern und potenziellen Bewerbern sowie den in die Europäische Nachbarschaftspolitik einbezogenen Ländern offen.

POTENTIELLE ANTRAGSTELLER, ZIELGRUPPEN DES PROGRAMMS:

Unternehmen, insbesondere kleine und mittlere Unternehmen (KMU), sowie öffentliche und private Akteure, die im Bereich der Unternehmensförderung tätig sind.

ACHTUNG: Anträge werden im Programm COSME durch Intermediäre eingereicht, wie z. B. Finanzintermediäre (Banken etc.), Wirtschaftskammern, Bundesministerien u. ä. bzw. Ersteller von Studien. KMU bzw. Unternehmen können in diesem Policy-Programm nicht direkt einreichen.

BUDGET:

Für die Durchführung des Programms bis 2020 ist eine Finanzausstattung in Höhe von 2,3 Milliarden Euro festgelegt.

EINZELZIELE/PROGRAMMSTRUKTUR:

Mit dem Programm werden Finanzierungsinstrumente und Zuschüsse unterstützt. Rund 60 % der Mittel werden für Finanzierungsinstrumente eingesetzt. Zu den Finanzierungsinstrumenten gehören eine Eigenkapitalfazilität und eine Kreditbürgschaftfazilität.

Der Schwerpunkt der Eigenkapitalfazilität für Wachstum liegt auf Fonds, die Unternehmen in der Expansions- und Wachstumsphase, insbesondere grenzüberschreitend tätigen Unternehmen, Risikokapital und Mezzanine-Finanzierungen zur Verfügung stellen.

Die Finanzierungsinstrumente werden durch Finanzintermediäre auf europäischer, nationaler oder regionaler Ebene (u. a. die Europäische Investitionsbank (EIB) und der Europäische Investitionsfonds (EIF)) umgesetzt.

Neben diesem Feld „Verbesserung des Zugangs von KMU zu Finanzmitteln“ werden folgende Bereiche gefördert:

- ▶ Verbesserung des Marktzugangs von Unternehmen innerhalb und außerhalb der EU. Hierunter fällt die Bereitstellung unterstützender Dienstleistungen für KMU durch das Enterprise Europe Network.
- ▶ Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Wettbewerbsfähigkeit und Nachhaltigkeit von Unternehmen sowie
- ▶ Förderung der unternehmerischen Initiative. Hierunter fällt unter anderem die „Erasmus for Young Entrepreneurs“-Richtlinie.

WEITERE INFORMATIONEN:

http://ec.europa.eu/enterprise/initiatives/cosme/index_en.htm

4 Glossar

„Action plan“

Wörtlich: Aktionsplan, in Zusammenhang mit (zum Beispiel Interreg-)Projekten auch als Umsetzungsplan zur nachhaltigen Implementierung des Projekts gebraucht

Aktive europäische Bürgerschaft

Beteiligung an der Zivilgesellschaft und dem sozialen und/oder politischen Leben, gekennzeichnet durch gegenseitigen Respekt und Gewaltlosigkeit und im Einklang mit den Menschenrechten und der Demokratie

Aktueller Aufruf

Veröffentlichung von Zielen, Inhalten, Prioritäten etc. eines Förderprogramms; hiermit startet der Mechanismus des Auswahlprozess für eine Projektförderung

Arbeitsprogramm

Für die meisten EU-Aktionsprogramme werden für jedes Kalenderjahr (z. T. auch für zwei Kalenderjahre) Arbeitsprogramme von der EU-Kommission erstellt. Mit dem Arbeitsprogramm werden die Eckdaten für die Umsetzung des Programms bekannt gegeben. Dies sind die inhaltlichen Schwerpunkte bzw. je nach Programm auch sehr konkrete Förderthemen sowie die Ausschreibungsdetails, Einreichungsfristen und Förderformen. In der Regel werden auch Angaben über die finanzielle Ausstattung der einzelnen Calls gemacht. Arbeitsprogramme werden im Regelfall am Ende des Vorjahres ihrer Geltung verabschiedet.

Begünstigter

Die natürliche oder juristische Person, die letzten Endes Empfänger der Zahlung ist.

Beneficiary

► Begünstigter

Best Practice

Der Begriff „Best Practice“ oder auch „Good Practice“ meint gute Beispiele. Die Europäische Kommission benutzt dieses Konzept in fast allen Politikbereichen. Beispiele aus den Mitgliedsstaaten werden gesammelt, bewertet und dann veröffentlicht. Gute Ergebnisse sollen den Mitgliedsstaaten als Bestätigung ihrer Politik dienen. Der Austausch von „Best Practice“ ist oft Bestandteil von Förderprogrammen.

Bürgschaften

Von Zuschussempfängern, denen ein Zuschuss über 60.000 Euro gewährt wird, kann die bewilligende Stelle eine Bankbürgschaft/-garantie als Sicherheit verlangen. Dies trifft regelmäßig dann zu, wenn die Prüfung der finanziellen Leistungsfähigkeit des Begünstigten zu dem Ergebnis kommt, dass eine Vorfinanzierungszahlung mit einem finanziellen Risiko verbunden ist. Bei Einrichtungen der öffentlichen Hand geht man in der Regel von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Einrichtung aus.

Call for proposals

► Aktueller Aufruf

Deadline

(Abgabe-)termin (für Anträge), Stichtag, Frist

„De-minimis“-Beihilfen

„De-minimis“-Beihilfen sind Förderungen, die aus Sicht der EU-Kommission aufgrund ihrer geringen Höhe nicht in der Lage sind, den Wettbewerb zu verfälschen und den Handel zwischen den Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen. Diese Beihilfen dürfen in einem Zeitraum von drei Jahren den Höchstbetrag von 200 000 EUR (bzw. 100 000 EUR im Bereich des Straßentransportsektors) nicht überschreiten. Sie werden nicht als staatliche Beihilfen gemäß Artikel 107 Absatz 1 AEUV betrachtet und müssen aus diesem Grund nicht von der Europäischen Kommission genehmigt werden.

Direkte Kosten

Förderfähige direkte Kosten sind Kosten, die als spezifische Kosten direkt mit der Durchführung des Projekts zusammenhängen und ihm daher unmittelbar zugerechnet werden können.

Diskriminierungsverbot

Die ungleiche Behandlung von Menschen ist in der Europäischen Union verboten, wenn sie auf Staatsangehörigkeit, Geschlecht, Rasse, ethnischer Herkunft, Religion, Weltanschauung, Behinderung, Alter oder sexueller Ausrichtung gründet.

Doppelfinanzierung

Eine Doppelfinanzierung aus EU-Haushaltsmitteln ist nicht gestattet. Eine Doppelfinanzierung liegt immer dann vor, wenn dieselben Kosten eines Begünstigten zweimal aus dem EU-Haushalt finanziert werden. Inwieweit für dieselbe Maßnahme eines Begünstigten mehr als eine Förderung aus dem EU-Haushalt gewährt werden kann, hängt von den Detailregeln der einschlägigen Förderprogramme ab. Im Grundsatz soll für eine Maßnahme nur eine Finanzhilfe aus dem EU-Haushalt gewährt werden.

Eigenmittel

Als Eigenmittel gelten diejenigen Mittel, die ein Antragsteller selbst einbringt, ohne dass es sich um Drittmittel – also um Zuwendungen durch eine weitere Förderung – handelt. Eigenmittel können z. B. aus Vereinsbeiträgen oder selbst erwirtschafteten Einnahmen bestehen, aber auch aus sogenannten „geldwerten“ Leistungen. Ob geldwerte Leistungen förderfähige Kosten sind und ob sie – wie übrigens auch Teilnehmerbeiträge – als Eigenmittel gelten, ist je nach Förderung in den Richtlinien geregelt. Letzteres ist vor allem da relevant, wo Förderungen die Einbringung von Eigenmitteln bis zu einem bestimmten Prozentsatz zur Bedingung machen.

eForm

Elektronisches Antragsformular

EFTA-/EWR-Länder

Die drei Länder, die der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) angehören und Mitglied des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) sind: Island, Liechtenstein und Norwegen. Sind teilweise an EU-Aktionsprogrammen teilnahmeberechtigt.

Eligible cost

Förderfähige Kosten

Empfänger

Die Organisation, die die rechtliche Verantwortung für die Durchführung der Maßnahmen trägt und den Projektzuschuss erhält.

Europäische Kommission

Die Europäische Kommission ist das ausführende Organ der Europäischen Union und entspricht damit ungefähr der Regierung in einem staatlichen System. Sie hat weit reichende Initiativ-, Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Aufsichts- und Kontrollbefugnisse. Darüber hinaus ist sie an der Aufstellung und Durchführung des EU-Haushalts beteiligt.

EU-Förderperiode

Die Förderperiode beschreibt den zeitlichen Rahmen bzw. einen mehrjährigen Programmplanungszeitraum, für den EU-Mittel bereitgestellt werden. Die aktuelle Förderperiode beginnt offiziell am 1. Januar 2014 und endet am 31. Dezember 2020.

Europäische Dimension

Allgemein werden Fördermittel der EU-Aktionsprogramme nur für Maßnahmen und Projekte verwendet, die eine europäische Dimension, einen europäischen Mehrwert oder eine Gemeinschaftsdimension besitzen. Mit allen drei Begriffen wird angezeigt, dass der Zweck und das Resultat eines Projektes oder einer Maßnahme über einen rein nationalen Nutzen hinausgehen sollen.

Evaluation

Als Evaluation bezeichnet man die (u. a. auf das Monitoring aufbauende) Erfolgskontrolle laufender oder abgeschlossener Projekte und Maßnahmen. Ergebnisse, Wirkungen sowie die Effizienz des Projektes oder auch ganzer Fördermaßnahmen werden analysiert. Evaluation kann sich auf verschiedene Stufen innerhalb des Projektlebenszyklus wie auch auf das gesamte Projekt beziehen.

Finanzierungsplan

Beim Beantragen von Fördermitteln muss in der Regel ein Finanzierungsplan vorgelegt werden. Verzeichnet der Kostenplan die Ausgaben (Soll) für ein Projekt oder eine Maßnahme, so werden im Finanzierungsplan die verfügbaren Mittel (Haben) aufgelistet.

Finanzhilfen

Zuschüsse im Rahmen von EU-Aktionsprogrammen sind i. d. R. Finanzhilfen im Sinne der EU-Haushaltsordnung. Finanzhilfen sind u. a. zulasten des EU-Haushalts gehende Zuwendungen, mit denen ein unmittelbarer Beitrag zur Finanzierung einer Maßnahme geleistet und mit der die Verwirklichung eines politischen Ziels der Union gefördert wird. Sie werden mittels ► Finanzhilfvereinbarung oder - ► Finanzhilfbeschluss gewährt.

Finanzhilfvereinbarung/ Finanzhilfbeschlüsse

Die EU vergibt Finanzhilfen entweder durch Finanzhilfvereinbarung oder durch Finanzhilfbeschluss. Welche Form zur Anwendung kommt, ist den Detailinformationen zu den einzelnen EU-Aktionsprogrammen zu entnehmen.

Finanzhilfvereinbarungen sind Förderverträge zwischen der EU-Kommission und dem Lead Partner bzw. dem Antragsteller. In der Finanzhilfvereinbarung werden alle Rechte und Pflichten der teilnehmenden Rechtspersonen festgelegt. Der Finanzhilfbeschluss ist eine einseitige Rechts-handlung, mit der dem Empfänger eine Finanzhilfe gewährt wird. Anders als bei der Finanzhilfvereinbarung braucht der Begünstigte den Finanzhilfbeschluss nicht zu unterzeichnen.

Förderfähige Kosten

Fördermittel, die im Rahmen von Programmen oder einzelnen Ausschreibungen bereitgestellt werden, sind in der Regel zweckgebunden. Das bedeutet, dass diese Mittel nur für bestimmte, in den entsprechenden Richtlinien festgelegte Aktivitäten verwendet werden können. Grundsätzlich sind nur diejenigen Ausgaben förderfähig, die für diese Aktivitäten aufgewendet werden müssen, Abweichungen hiervon sind möglich. Es wird i. d. R. unterschieden, ob die förderfähigen Kosten auf Basis von real costs (tatsächlichen Kosten), unit costs (Stückkosten), lump sums (Pauschalsummen) oder flat rates berechnet werden.

Förderzeitraum

Der Zeitraum, in dem die förderfähigen Kosten entstanden sein müssen.

in-kind contribution

Einbringung von Sachleistungen/geldwerten Leistungen

Guide for applicants

► Programmleitfaden

Kick-off meeting

Auftaktveranstaltung zu Beginn eines Projekts

Kofinanzierung

Die Förderprogramme der Europäischen Kommission gewähren Projekten häufig keine Vollfinanzierung mit EU-Mitteln; Voraussetzung für die Förderung ist dann das Vorhandensein nationaler Finanzierungsquellen aus öffentlichen oder auch privaten Mittel. Der Grund liegt in der Überlegung, dass die Kofinanzierung von dritter öffentlicher Seite, vor allem auf nationaler oder regionaler Ebene, eine zusätzliche Absicherung und Kontrolle für die EU als Zuwendungsgeber bietet, weil man u. a. davon ausgeht, dass die Antragsteller und ihre Projekte „vor Ort“ besser beurteilt werden können. Auch der Anteil der Eigenmittel kann als Kofinanzierung zwingend vorgeschrieben sein.

KMU – kleine und mittlere Unternehmen

Um zu gewährleisten, dass auch nur diejenigen Unternehmen eine (besondere) Unterstützung erhalten, die sich auch tatsächlich speziellen Hindernissen gegenübersehen, wurde durch die Europäische Kommission eine Empfehlung für die Definition kleiner und mittlerer Unternehmen erarbeitet. Für die Mitgliedstaaten ist die Verwendung der Definition freiwillig; die Kommission fordert sie jedoch dazu auf, die Definition auf möglichst breiter Basis anzuwenden.

Lead Partner

antragstellender, projektleitender Partner, häufig auch Projektkoordinator genannt

Letters of Intent (LOI)

Letters of Intent heißen die Absichtserklärungen, die Projektpartner in einigen Programmen zum Antrag einreichen müssen, um deutlich zu machen, dass sie sich am Projekt beteiligen wollen und welchen Teil sie übernehmen werden. LOIs werden meist dann verlangt, wenn es für ein Projekt eine koordinierende Einrichtung oder Organisation gibt, die im Namen aller Partner den Antrag stellt. LOIs können auch durch Binnenverträge zwischen den Partnern ersetzt werden.

Letters of Support

Als Letters of Support/Letters of Endorsement/Letters of Commitment werden Dokumente bezeichnet, welche die ideelle oder materielle Unterstützung von dritter Seite belegen. Dies können beispielsweise Empfehlungen (zum Beispiel einer Behörde, einer Organisation, einer öffentlichen Person u. a.) oder auch Förderzusagen sein.

Leitfaden für Antragsteller

► Programmleitfaden

Management Attention

Unterstützung durch die oberste Führungsebene

Nationale Agentur/Nationale Kontaktstellen

Die Europäische Kommission ist bemüht, die Verwaltung und Durchführung einiger ihrer Förder-

programme zu dezentralisieren, also nicht mehr ausschließlich von Brüssel aus zu organisieren, sondern auf verschiedene Stellen in den Mitgliedstaaten oder in assoziierten Staaten zu verteilen. Diese nationalen Stellen, Koordinierungsstellen, Agenturen oder Unterstützungsstellen werden in den meisten Fällen von den nationalen Regierungen bestimmt und sind in unterschiedlicher Form an diese und die Europäische Kommission angehängt. Sie haben je nach Programm unterschiedliche Kompetenzen. Diese reichen von der bloßen Beratungstätigkeit bis hin zur Entscheidung über einen eigenen Etat. Immer sind nationale Agenturen Ansprechpartner für Information und Beratung zum jeweiligen Programm, für das sie eingesetzt sind.

Nichtregierungsorganisation

Eine Nichtregierungsorganisation (abgekürzt NRO oder NGO aus dem englischen „non-governmental organisation“) ist eine nichtstaatliche, nicht auf Gewinn ausgerichtete, von staatlichen Stellen weder organisierte noch abhängige Organisation.

Öffentliche Einrichtung

Als öffentliche Einrichtung wird jede Organisation betrachtet, deren Kosten von Rechts wegen zumindest teilweise aus dem öffentlichen Haushalt der zentralen, regionalen oder lokalen Verwaltung finanziert werden. Diese Kosten werden also aus Mitteln des öffentlichen Sektors finanziert, die durch rechtlich geregelte Steuern, Geldbußen oder Zahlungen der Kommission eingenommen werden, ohne dass ein Antragsverfahren durchlaufen werden muss, das dazu führen könnte, dass die Mittel nicht bewilligt werden.

Organisationen der Zivilgesellschaft (CSOs)

Die CSOs umfassen unter anderem Gewerkschaften, Bildungseinrichtungen und Organisationen aus dem Bereich der Freiwilligentätigkeit und des Amateursports (z. B. NRO, Dachverbände, Netzwerke, Vereine und Verbände, Think-Tanks, Universitäten und religiöse Organisationen).

Pauschalsätze

Nach diesem System erfolgt die Berechnung des Zuschusses auf der Basis eines Festbetrags. Das System zur Berechnung von Zuschüssen auf der Basis von Pauschalsätzen und Pauschalbeträgen wurde eingeführt, um die Verwaltung der Zuschüsse sowohl für die Empfänger als auch für die bewilligenden Stellen einfacher zu gestalten.

Programtleitfaden

Fasst häufig die Richtlinien bzw. Outlines, also sämtliche für Beantragung, Durchführung und Nachweis relevanten Bedingungen für den Fall einer Förderung zusammen. Schreibt die Art und den Weg der Antragstellung, die Voraussetzungen, Ziele und den erwarteten Ertrag eines Projektes oder einer Maßnahme, die Förderbedingungen, Finanzierungsmodalitäten etc. vor.

Rechtsträger

Um förderfähig zu sein, müssen Antragsteller Rechtsträger (d. h. Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts) sein. Als Nachweis der Rechtspersönlichkeit der Antragsteller muss in der Regel das Formular „Rechtsträger“ mit den entsprechenden Dokumenten (d. h. Satzungen, Erlass) eingereicht werden.

Subventionswert

Der Subventionswert (auch oft als Höhe der Beihilfe oder Beihilfenswert bezeichnet) ist die Höhe der Vergünstigung des Förderproduktes im Gegensatz zu einem vergleichbaren Produkt zu Marktbedingungen. Bei einem Zuschuss entspricht der Subventionswert i. d. R. dem Zuschussbetrag.

Transnationale Zusammenarbeit

Transnationale Zusammenarbeit ist die partnerschaftliche Zusammenarbeit über Grenzen hinweg, genauer zwischen Partnern aus verschiedenen Ländern. Wird in einem Förderprogramm der EU eine transnationale Kooperation gefordert, sollte die Qualität der Zusammenarbeit dabei über eine bloße Verständigung oder einen einfachen Austausch hinausgehen und stattdessen kooperativ

und arbeitsteilig sein und transferfähige und multiplizierbare Ergebnisse und Produkte für möglichst viele europäische Länder erbringen.

Verordnung

EU-Aktionsprogramme werden in der Regel durch Verordnungen des Europäischen Parlaments und des Rates auf Vorschlag der EU-Kommission eingerichtet.

Die Verordnung, häufig auch als EU-Verordnung bezeichnet, hat unmittelbare Geltung in den Mitgliedstaaten. Dies bedeutet, dass die Verordnung ohne Mitwirkung der nationalen Gesetzgebungsorgane innerstaatlich in allen Mitgliedstaaten gilt. Sie genießt dabei auch (Anwendungs-)vorrang gegenüber entgegenstehendem nationalem Recht. Steht das deutsche Gesetz den Bestimmungen einer EU-Verordnung entgegen, ist das Gesetz zwar nicht nichtig, aufgrund des Anwendungsvorrangs des Gemeinschaftsrechts ist jedoch das entgegenstehende nationale Recht unangewendet zu lassen und die Bestimmungen der EU-Verordnung anzuwenden.

Verwendungsnachweis

Zum Nachweis der sachgerechten Verwendung der Fördermittel wird ein Verwendungsnachweis eingefordert, der neben der buchhalterischen Abrechnung und den zugehörigen Belegen auch einen Nachweis über die zweckmäßige Verwendung der Mittel, meist in Form eines Sachberichts oder von Projektprodukten (Publikationen, Dokumentationen etc.) umfassen muss. Der Verwendungsnachweis muss – in der Regel nach Abschluss der Maßnahme, ggf. auch als Zwischennachweis – zu einem bestimmten Termin vorgelegt werden.

Zuschussentscheidung

Die Finanzierung von erfolgreichen Vorschlägen durch die Europäische Union kann in Form einer Zuschussentscheidung erfolgen. Die Zuschussentscheidung enthält die Bedingungen für den Zuschuss. Sie kann während des Förderzeitraums geändert werden.

Impressum:

EU Service-Agentur Sachsen-Anhalt
im Hause der
Investitionsbank Sachsen-Anhalt

Frau Sabine Eling-Saalman
Frau Kathrin Hamel
Frau Claudia Zott

Domplatz 12 · 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 589-8380
E-Mail: europa@ib-lsa.de
www.eu-serviceagentur.de

Mai 2014



SACHSEN-ANHALT



Europäische Kommission
Europäische Strukturfonds
INVESTITION IN IHRE ZUKUNFT



Investitionsbank
Sachsen-Anhalt